



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5

Paderborn, den 29. Mai 2015

158. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 71. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel und über die Zuweisung des Pfarrvikariegebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg ..... 85
- Nr. 72. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung über die Kostenerstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten Dienstfahrten der Geistlichen im Erzbistum Paderborn..... 86
- Nr. 73. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 27. April 2015 ..... 87

- Nr. 74. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2015 (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsverordnung)..... 87

#### Personalmeldungen

- Nr. 75. Heilige Weihen..... 88

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 76. Verlust eines Dienstaussweises ..... 88
- Nr. 77. Religiöse Werkwoche für Küsterinnen und Küster sowie Organistinnen und Organisten ..... 88

### Dokumente des Erzbischofs

#### Nr. 71. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel und über die Zuweisung des Pfarrvikariegebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

#### Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrvikariegebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg zugewiesen.

#### Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg bilden die bisherigen Außengrenzen der zwei Kirchengemeinden.

#### Artikel 3

Die bisherige Pfarrvikariekirche St. Anna wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Anna Bokel werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

#### Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

*Artikel 5*

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel geht deren im Grundbuch von Rietberg eingetragenes Grundvermögen:

*Grundbuch von Rietberg Blatt 12121*

*Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Kapellengemeinde zu Bokel), Rietberg*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Bokel	1	27	3420	Friedhof, Sudesch
Bokel	1	106	2601	Gebäude- und Freifläche, Historische Anlage, Kirchstr. 15
Bokel	1	136	3978	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Doppstr. 16
Bokel	3	16	3266	Landwirtschaftsfläche, Holtkamp
Bokel	1	25	964	Gebäude- und Freifläche, Friedhofstr. 59

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Rietberg über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

*Artikel 6*

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg verwaltet.

*Artikel 7*

Die Zusammensetzung des aktuell bestehenden Gesamtpfarrgemeinderates für den Pastoralverbund Rietberg-Süd bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn unberührt.

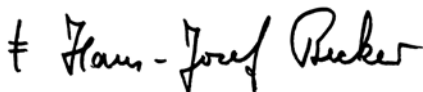
*Artikel 8*

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2016, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 20. April 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/23703-11-1/14

*URKUNDE*

Die durch Urkunde vom 20. April 2015 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2016 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung St. Anna Bokel und Zuweisung des Pfarrvikariegebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Baptist Rietberg wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemein-

den vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 30. April 2015

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag  
gez. Schwerdtfeger

**Nr. 72. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung über die Kostenerstattung für die mit privat-eigenem PKW durchgeführten Dienstfahrten der Geistlichen im Erzbistum Paderborn**

*Artikel 1*

Die „Ordnung über die Kostenerstattung für die mit privateigenem PKW durchgeführten Dienstfahrten der Geistlichen im Erzbistum Paderborn (Reisekostenordnung für Geistliche – GRKO)“ vom 5. Dezember 2014 (KA 2015, Nr. 6.) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Subsidiare

Priester im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine Beauftragung als Subsidiar haben, erhalten für diese Tätigkeit die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 3 ausgezahlt.“

*Artikel 2*

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Paderborn, den 5. Mai 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/A 35-70.01.1/1


**Nr. 73. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 27. April 2015**

Die Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn hat am 27.04.2015 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (KA 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 20.08.2012 (KA 2012, Stück 9, Nr. 99.), beschlossen. Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „Bildung & mehr“ der Kolping-Bildungswerk Paderborn gGmbH veröffentlicht.

Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Paderborn, den 11.05.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 97-12.01.2/8

**Nr. 74. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2015 (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2015 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 26.01.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2015, Stück 2, Nr. 40., 41. u. 42.), wird wie folgt geändert:

1. § 14b Absatz 2 erhält eine zweite Fußnote folgenden Wortlauts:

„In der Regional-KODA besteht Einigkeit, dass im Fall der Abgeltung in Geld bei Mehrarbeitsstunden, auch soweit sie über die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinausgehen und es sich nicht um Überstunden handelt, entsprechend § 29 Abs. 3 KAVO nicht nur das Tabellenentgelt, sondern auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile in die Abgeltung anteilig einzubeziehen sind.“

2. § 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bei einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr wird im Fall des Unterabs. 2 Satz 1, abweichend von Unterabs. 1, der Krankengeldzuschuss bis zur Dauer von 6 Wochen gezahlt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

3. Die Fußnote zu § 32 wird gestrichen.

4. In § 37 wird der Absatz 8 gestrichen.

5. Die Fußnoten zu § 51 Absätze 2-4 sowie zu § 52 werden gestrichen.

6. § 60I wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird Buchstabe b) wie folgt neu formuliert:

„b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bzw. § 24i SGB V hat.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Als Krankenbezüge wird das Entgelt gemäß §§ 23, 23a gezahlt.“

c) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 30 Absatz 3, 8 und 9;“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2;“ ersetzt.

7. Die §§ 58, 59, 60, 60a, 60d, 60e, 60f, 60g, 60h, 60i, 60j, 60m, 60n, 60p, 60r, 60s, 60t, 60u, 60z werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

8. Der Teil II der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht wird die Fußnote zur Fallgruppen-Kennziffer 2.7 wie folgt neu gefasst:

„Weggefallen seit dem 1. 10. 1989; siehe § 60d in der am 31. 7. 2015 gültigen Fassung.“

b) Die Fußnote in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K VIII Fallgruppe 2.2.1.2, K VII Fallgruppe 2.2.1, wird wie folgt neu gefasst:

„Gültig ab 1. 1. 1996; Überleitungsbestimmung s. § 60p in der am 31. 7. 2015 gültigen Fassung.“

c) Die Fußnote zur Überschrift der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen K VIb Fallgruppe 2.7.1 bis K II Fallgruppe 2.7.2 sowie die Fußnote zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K VIb Fallgruppe 2.7.1 bis K II Fallgruppe 2.7.2 werden wie folgt geändert:

„Weggefallen seit dem 1. 10. 1989; siehe § 60d in der am 31. 7. 2015 gültigen Fassung.“

d) Die Fußnote zur Überschrift der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen K XI Fallgruppen 2.9.1 bis K Vb Fallgruppe 2.9.2 wird wie folgt geändert:

„In Kraft ab dem 1. 4. 1998. Überleitungsbestimmungen s. § 60r in der am 31. 7. 2015 gültigen Fassung.“

e) Die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K VII Fallgruppe 5.1.4 wird gestrichen.

f) Die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 5.1.3 wird gestrichen.

9. In Teil III der Anlage 1 wird die Fußnote zur Erläuterung 27 gestrichen.

10. In Anlage 10 wird die Fußnote zu § 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 gestrichen.

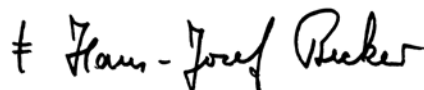
11. In Anlage 18 wird die Fußnote zu den §§ 2 bis 5 gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten am 1. Mai 2015, die Änderungen unter Ziffer I) 3. bis 11. treten am 1. August 2015 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 08.05.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/225

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

---

**Personalnachrichten**
**Nr. 75. Heilige Weihen**

Am 25. April 2015 erteilte Weihbischof Matthias König in der St. Petri Kirche zu Hüsten folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

1. *Prinz zu Bentheim und Steinfurt*, Christoph, St. Lamberti, Münster

2. *Klur*, Jonas, St. Severinus, Wenden

3. *Schröder*, Lukas, St. Elisabeth, Bielefeld

**Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**
**Nr. 76. Verlust eines Dienstausses**

Der Dienstauss für Pfarrer Dr. Thomas Roddey, Nr. 3/2544 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

**Nr. 77. Religiöse Werkwoche für Küsterinnen und Küster sowie Organistinnen und Organisten**

*Der Küster und die Küsterin (der Organist und die Organistin) gestern, heute, morgen; Beruf oder doch Berufung?*

Eine Woche der Auszeit kann nur guttun! Das bedeutet:  
– sich mal nicht sorgen, ob alles am richtigen Platz ist  
– sich einlassen auf Gespräche und neue Begegnungen

– den eigenen Schatz der Erfahrungen mitbringen und mit den neuen Teilnehmenden austauschen  
– in den gemeinsamen Gebeten Kraft schöpfen für den Alltag

In dieser Woche möchten wir miteinander ins Gespräch kommen und in der Umgebung von Elkeringhausen einige Kirchen und religiöse Orte besichtigen. Die Gebetszeiten, die Zeiten der Stille und der Ruhe sind wichtige Elemente in dieser Woche.

*Montag, 24.08.2015, 15.00 Uhr – Freitag, 28.08.2015, 13.15 Uhr*

Leitung: Hans Joachim Bexkens, Diakon; Kosten: 194,00 €; Information und Anmeldung: Bildungshaus St. Bonifatius, Bonifatiusweg 1-5, 59955 Winterberg-Elkeringhausen, 02981/92730 oder [info@bst-bonifatius.de](mailto:info@bst-bonifatius.de)

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.  
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: [generalvikariat@erzbistum-paderborn.de](mailto:generalvikariat@erzbistum-paderborn.de) bezogen werden.